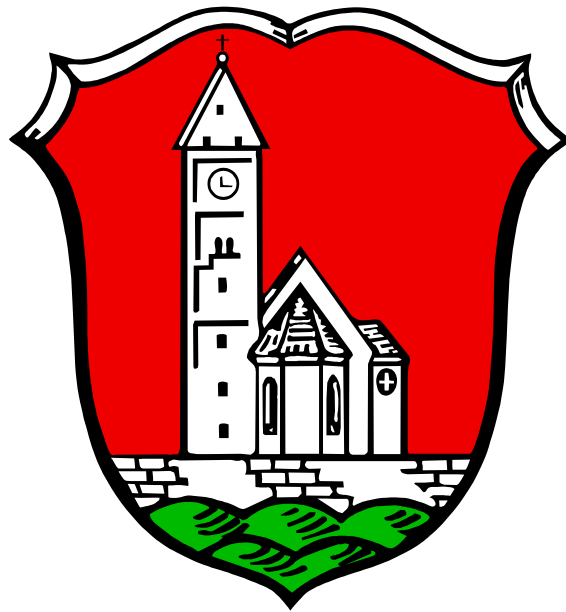


Stadt Stadtbergen



**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung für die Erhebung der
Hundesteuer
(Hundesteuersatzung - HStS)
vom 28.09.2020**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungsänderung	3
§ 2	Inkrafttreten	3

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) vom 28.09.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt
Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Satzungsänderung

§ 6 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)
vom 28.09.2020 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Für die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und
Gefährlichkeit genannten Hunde mit positivem Wesenstest und ausgestellttem
Negativzeugnis bestimmt sich der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 Alternative 1, wenn der
Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Stadtbergen bereits
steuerlich erfasst war.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung - HStS) vom 28.09.2020 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in
Kraft.

Stadtbergen, 15.03.2021
Stadt Stadtbergen

(Siegel)

Paulus Metz
Erster Bürgermeister